

Dez IV

**Antrag der CDU-Fraktion vom 26.03.2008 gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates zur**

- **Sitzung AVR am 14.04.2008**
- **Sitzung SPA am 01.04.2008**

**Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Public Viewing**

Der Antrag lautet:

„Die Verwaltung wird beauftragt, von den Erleichterungen für Public Viewing-Veranstaltungen zur Fußball Europameisterschaft 2008 gemäß des Erlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) in vollem Umfang Gebrauch zu machen, um den Kölner Bürgerinnen und Bürgern und ihren Gästen das Erlebnis von Public Viewing-Veranstaltungen in der Innenstadt zu ermöglichen.“

Stellungnahme von V/57:

Public Viewing als neues Veranstaltungsmedium entstand erstmalig im Rahmen der Fußball Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland. Dem von einigen Städten vorgetragenen Wunsch, dieses event möglichst innenstadtnah (auch wegen der damaligen Möglichkeit einer weltweiten Werbung für die jeweilige Veranstalterstadt durch mediale Berichterstattung) durchzuführen, war neben anderen Aspekten insbesondere die Frage der Lärmproblematik (Beginn der Fußballübertragungen im Regelfall 20:45 Uhr) erstmalig zu lösen.

Auf Landesebene wurde demzufolge speziell für die Fußball WM 2006 das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) wie u.a. wie folgt geändert (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 LImSchG „Fan Fest Kriterien“)

- Die „Fan Fest Kriterien“ (Innenraumpegel der umliegenden Wohnbebauung kleiner 55 dB(A) in 10 Nächten und kleiner 50 dB(A) in 15 weiteren Nächten bei geschlossenen Fenstern) gem. Gesetz zur Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes NW vom 21.03.2006 galten für alle Veranstaltungen im Zusammenhang mit der WM 2006, bei denen die WM-Spielstadt als Veranstalter auftrat bzw. durch einen beauftragten Veranstalter eine hoheitliche Funktion ausübte.
- Die „Fan Fest Kriterien“ galten auch für sogenannte Ersatz-/ bzw. Überlaufflächen oder für Veranstaltungen z.B. der Stadt Köln an anderen Standorten (Einwirkungs-orten).

- Sie galten nicht für so genannte „Pay-“ Konzerte, die auch zu anderer Zeit und an anderem Ort - außerhalb der WM 2006 - stattfinden konnten.
- Die o. a. Kriterien galten für max. 25 Tage je Einwirkungsort.
- Von den landesimmissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Nachtruhe waren diese Veranstaltungen für die Zeit von 22:00 Uhr bis 01:00 Uhr des Folgetages ausgenommen.
- Sollten für den gesamten Verlauf der WM 2006 (31 Tage) Veranstaltungen stattfinden, waren diese vom Grundsatz her durch über die gesetzliche Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 5 LImSchG hinaus in im Wege der Einzelfallmaßnahme oder ordnungsbehördlicher Verordnung möglich.
- Hierbei war aber die bereits gegebene Belastung der Anwohner durch andere Veranstaltungen im Rahmen der WM 2006 angemessen zu berücksichtigen.
- Es war sicherzustellen, dass Innenraumpegel der umliegenden Wohnbebauung von 55 dB(A) in 10 Nächten und 50 dB(A) in 15 weiteren Nächten bei geschlossenen Fenstern nicht überschritten wurden.
- Unter Zugrundelegung des typischen baulichen Schallschutzes bei geschlossenen Fenstern konnte davon ausgegangen werden, dass der Außenpegel um 35 dB(A) über dem Innenraumpegel lag, so dass mit Lärmpegeln (Beschallung und Zuschauereingengeräusch) von 85 bis 90 dB(A) bei sachgerechter Veranstaltungsdurchführung an den Außenfassaden zu rechnen war.

Diese privilegierenden Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Nr. 5 LImSchG liefen mit Ende des Jahres 2006 aus.

Sie sind bisher im Rahmen der Fußball EM 2008 nicht wieder in Kraft getreten. Dies soll nach Aussage des zuständigen Landesministeriums bis zum EM-Beginn 2008 definitiv auch nicht mehr erfolgen.

Insofern sind geplante Public Viewing Veranstaltungen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Fußball EM 2008 nach dem geltenden LImSchG (ohne die o.a. Privilegierung) zu bewerten.

Mit Datum vom 17.03.2008 erging ein Erlass des MUNLV NRW mit Hinweisen zur Anwendung des aktuellen § 9 LImSchG ohne o.a. Privilegierung (Schutz der Nachtruhe ab 22:00 Uhr). Hierin wird dargestellt, dass bei den anstehenden PublicViewing-Veranstaltungen in unmittelbarer Nähe zu einer Wohnnutzung die üblicherweise für den Lärmschutz zur Nachtzeit anzusetzenden Anforderungen in vielen Fällen nicht eingehalten werden können. Die Kommunen werden in diesem Erlass daher gebeten, von ihrer Gestaltungsmöglichkeit bei der Zulassung von Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in diesem Zeitraum großzügig Gebrauch zu machen.

Dieser sehr allgemein gehaltene Erlass ist aus hiesiger Sicht ausschließlich als Interpretationshilfe des aktuellen LImSchG zu sehen und begründet keinen zusätzlichen privilegierenden Tatbestand. Gleichzeitig sind immissionsschutzrechtliche Belange nach wie vor im Rahmen der Güterabwägung auch für Public Viewing-Veranstaltungen 2008 zu würdigen und bestehende Vorbelastungen einer Fläche durch weitere zusätzliche Veranstaltungen mit zu berücksichtigen.

Dieser Sachverhalt wurde am 27.03.08 aktuell mit dem MUNLV NRW, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) sowie der BR Köln als Kommunalaufsicht noch einmal erörtert und von dort bestätigt.

Von hier aus werden allerdings keine Schwierigkeiten gesehen, die im Antrag dargestellten Erleichterungen gem. Erlass des MUNLV NRW vom 17.03.08 bei Veranstaltungen in der Innenstadt vom Grundsatz her in vollem Umfang - ggfs. auch im Rahmen der Genehmigung einer Einzelübertragung - umzusetzen, solange andere immissionsschutzrechtliche Belange (Lärm) dem nicht entgegen stehen.

Dies wäre im Einzelfall bei einer speziell ins Auge gefassten Fläche in der Innenstadt zu überprüfen.

Für den Bereich Heumarkt/Alter Markt ergibt sich aus hiesiger Sicht jedoch prinzipiell ein anderer Sachverhalt:

Für diese äußerst sensible Veranstaltungsfläche wurde durch mehrfache gutachterliche Lärm-messungen von Großveranstaltungen in der Vergangenheit festgestellt, dass hierbei aufgrund der extremen Nähe zur umliegenden Wohnnutzung (zum Teil unter 20 m) die Lärmgrenzwerte des aktuellen Freizeitlärmerrlasses NRW (dieser ist die zwingende immissionsschutzrechtliche Bestimmungsvorschrift) schon zu normalen Tageszeiten nicht eingehalten werden können, ohne einen Mindestversorgungspegel für die Zuschauer unterschreiten zu müssen.

So wurde in der Vergangenheit zur Lösung dieses Immissionskonfliktes für diesen Bereich einvernehmlich (mit MUNLV NRW, LANUV NRW und BR Köln) eine Lösung getroffen, die für max. 5 Veranstaltungstage/Jahr Großveranstaltungen auf Dauer durchführbar machte.

Als Grenzwerte wurden hierbei die sog. „Ringfestkriterien“ (Mittelungspegel max 85 dB(A)/ jeweilige Veranstaltungsstunde, max 90 dB(A) kurzfristige Pegelspitzen festgelegt. Diese Festlegung übersteigt die Lärmobergrenzen der o.a. Freizeitlärmrichtlinie erheblich, liegt aber noch unterhalb der Grenze zur Gesundheitsgefährdung. Die zitierten max. 5 Veranstaltungstage mit diesem extrem hohen Lärmkontingent sind seit Jahren durch regelmäßige jährliche Großveranstaltungen des Karnevals (2 Veranstaltungstage/Jahr) sowie den CSD (3 Veranstaltungstage/Jahr) belegt. Das zitierte Kontingent der 5 Veranstaltungstage /Jahr für extrem laute Veranstaltungen ist somit für diesen Bereich voll ausgeschöpft.

Erfahrungen mit Public Viewing-Veranstaltungen anlässlich der Fußball WM 2008 haben gezeigt, dass diese hinsichtlich der Lärmbelastung für die umliegende Wohnnutzung lediglich 5-10 dB(A) unter der Lärmbelastung von klassischen Großveranstaltungen (z.B. Rockkonzerten, Rahmenprogramm zum CSD, Karnevalsprogramm) liegen und somit ebenfalls als Großveranstaltungen zu bewerten sind.

Für zusätzliche Großveranstaltungen - hier für Public Viewing-Veranstaltungen 2008 - besteht somit in diesem Bereich unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten aus hiesiger Sicht (dies wären bei einer Anstoßzeit von 20:45 Uhr mind. 2 Übertragungen mit deutscher Beteiligung im sportlich ungünstigsten Falle, max 6 Übertragungen im sportlich günstigsten Falle, ansonsten alle Spiele während der gesamten Fußball EM 2006 bei einer Dauer von 22 Tagen) keine Möglichkeit einer Umsetzung.

Im anderen Falle wären die zitierten jährlichen Großveranstaltungen durchaus gefährdet. Im ungünstigsten Fall wäre nicht auszuschließen, dass durch ein Gerichtsurteil im Klagefall gegen Public Viewing-Veranstaltungen 2008 in diesem Bereich wegen eines gravierenden immissionsschutzrechtlichen Güterabwägungsmangels die Fläche Heumarkt/Alter Markt als Veranstaltungsfläche für die Zukunft dauerhaft nicht mehr zu Verfügung stünde.

Daran ändert auch der zitierte aktuelle ministerielle Erlass zur Erleichterung für Public Viewing-Veranstaltungen nichts, da er im Gegensatz zur Fußball WM 2006 keine privilegierenden konkreten Tatbestände festsetzt, eine reine Interpretationshilfe des bestehenden LImSchG NRW darstellt und insbesondere eine erforderliche immissionsschutzrechtliche Güterabwägung nach wie vor zwingend erforderlich macht.

Insofern spiegelt der o.a. Erlass die bereits jahrelang - mit Erfolg - in Köln praktizierte Vorgehensweise bei der Genehmigung von Großveranstaltungen im Innenstadtbereich wider, die damit in der eindeutigen Festlegung auf 5 extrem laute Veranstaltungstage/ akustischem Quartier/Jahr eine nachvollziehbare, kontrollierbare und klare Abgrenzung zur Beliebigkeit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für analoge Veranstaltungen beinhaltet.

Unabhängig vom zitierten Lärmaspekt muss zudem bezweifelt werden, dass anhand der bei WM 2006 gewonnenen Erfahrungen (bei Public Viewing-Veranstaltungen ist von einem Zuschau-

eraufkommen von ca. 20.000 Personen in Großstädten auszugehen) die Kapazität der Innenstadtplätze ausreicht, um vor diesem Hintergrund den bundesweit zwingend erforderlichen polizeilichen Sicherheitsstandard für hier geplante Public Viewing-Veranstaltungen in 2008 gewährleisten zu können.

Auch wenn 57 für eine solche Bewertung nicht das zuständige Fachamt ist, muss anhand der Vorgespräche zum Public Viewing 2008 gerade die Möglichkeit der Umsetzung dieser Sicherheitsstandards im Bereich Heumarkt/Alter Markt - diese sind nach hiesiger Auffassung zumindest genauso bedeutend wie der dargestellte Immissionskonflikt - von hier aus erheblich in Frage gestellt werden.